

## Vollmacht zur Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

Telefon: 09971 78-251

Telefax: 09971 845-251

[auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de](mailto:auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de)

### Aussteller der Vollmacht / Vollmachtgeber

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
ggf. frühere(r) Name(n):		Geburtsort:	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeiten:		
Wohnort: Straße, Hausnummer		Wohnort: PLZ, Ort	
Nummer des Passes:		Gültigkeitsdatum des Passes:	

### Vollmacht:

#### Hiermit bevollmächtige ich:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
<b>Anschrift des/der Bevollmächtigten:</b> Straße, Hausnummer		PLZ, Ort:	

gegenüber der Ausländerbehörde des Landratsamtes Cham dazu, sich meinen elektronischen Aufenthaltstitel aushändigen zu lassen.

### Erklärungen: (bitte jeweils eine Möglichkeit auswählen)

- Den PIN-Brief mit der Geheimnummer (PIN), der Entsperrnummer (PUK) und dem Sperrkennwort habe ich erhalten.  
 ja  nein
- Die Online-Ausweisfunktion möchte ich nutzen.  
 ja  nein
- Ein bei der AHB vorliegender PIN-Brief soll dem Bevollmächtigten in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden.  
 entfällt  ja  nein, ich werde den PIN-Brief selbst abholen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausstellers der Vollmacht

### Wichtige Hinweise:

- Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss volljährig sein und sich mit einem Lichtbildausweis ausweisen können.
- Der Pass des Ausstellers der Vollmacht / Vollmachtgebers muss zur Abholung mitgebracht werden.
- Der PIN-Brief muss nicht mitgebracht werden.
- Die PIN für die Online-Ausweisfunktion kann bei Abholung durch einen Bevollmächtigten nicht geändert werden, da diese Änderung nur durch den eAT Inhaber selbst vorgenommen werden darf.
- Die Online-Ausweisfunktion kann nur von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, genutzt werden.

# Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Ausländerbehörde, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: <a href="mailto:auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de">auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de</a>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de">datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de</a>

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden zur Antragsbearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde erhoben. Diese umfasst die gesetzlich übertragenen Aufgaben. Empfänger der Daten ist die Ausländerbehörde des Landratsamtes Cham, Sachgebiet 61.

## Zwecke der Verarbeitung:

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

## Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben c und e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der

- §§ 86 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- § 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)
- § 7 Asylgesetz (AsylG)
- §§ 6, 7 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) verarbeitet

## Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmisbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integrität zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:

Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meldebehörden, Sicherheitsbehörden, Sozialleistungsträger, Zollverwaltung, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden, Auswärtiges Amt.

## Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es erforderlich und gesetzlich zulässig sein, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde Ihres Heimatlandes weitergegeben.

## Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen ist, gelöscht.

## Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können Sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de)) erfragen.

## Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.